

**19.475 s Parlamentarische Initiative. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren (WAK-S)****Korrektur der Fahne 19.475-2**  
(Betrifft nur die Seiten 5 und 6)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
	vom 3. Juli 2020	vom 19. August 2020	vom 14. September 2020	vom 13. Oktober 2020
		<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz  
über die Verminderung der  
Risiken durch den Einsatz  
von Pestiziden**

**(Änderung des  
Chemikaliengesetzes, des  
Landwirtschaftsgesetzes  
und des  
Gewässerschutzgesetzes)**

**vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der  
Kommission für Wirtschaft und  
Abgaben des Ständerates vom 3. Juli  
2020<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des  
Bundesrates vom 19. August 2020<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

<sup>1</sup> BBl 2020 6523

<sup>2</sup> BBl 2020 6785

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

|

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Chemikaliengesetz  
vom 15. Dezember 2000<sup>3</sup>**

*Art. 10a*      Offenlegungs-  
pflicht für  
Biozidprodukte

<sup>1</sup> Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.

*Art. 10b*      Zentrales  
Informationssystem zur  
Verwendung  
von  
Biozidprodukten

<sup>1</sup> Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Biozidprodukten durch berufliche und gewerbliche Anwender.

<sup>2</sup> Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss deren Anwendungen in vom Bundesrat festgelegten risikoreichen Bereichen im Informationssystem erfassen.

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die

<sup>3</sup> SR 813.1

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf der Kommission des Ständerates</b>	<b>Stellungnahme des Bundesrates</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
------------------------	---	--	------------------	-------------------------------------

folgenden Stellen und  
Personen Daten im  
Informationssystem online  
abrufen:

- a) die betroffenen  
Bundesstellen: zur  
Unterstützung des Vollzugs  
in ihrem jeweiligen  
Zuständigkeitsbereich;
- b) die kantonalen  
Vollzugsbehörden und die  
von ihnen zur Ausführung  
von Kontrollen beauftrag-  
ten Stellen: zur Erfüllung  
der Aufgaben in ihrem  
jeweiligen  
Zuständigkeitsbereich;
- c) der Anwender oder die  
Anwenderin, für Daten, die  
ihn oder sie betreffen;
- d) Dritte, die über eine  
Ermächtigung des  
Anwenders oder der  
Anwenderin verfügen.

**Art. 11** Zulassung für  
Pflanzenschutz-  
mittel

*Art. 11 Abs. 1 letzter Satzteil*

<sup>1</sup> Ein Pflanzenschutzmittel wird  
zugelassen, wenn es bei der  
vorgesehenen Verwendung  
insbesondere keine unan-  
nehmbaren Nebenwirkungen  
auf die Gesundheit des Men-  
schen oder von Nutz- und  
Haustieren hat.

<sup>1</sup> ...

... sowie auf die  
Umwelt hat.

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Im Übrigen bestimmt die Landwirtschaftsgesetzgebung die Zulassungsarten und verfahren sowie die Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Pflanzenschutzmittel. Der Bundesrat berücksichtigt beim Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen den Gesundheitsschutz im Sinne dieses Gesetzes.

**Entwurf der Kommission des Ständerates**

**Art. 25a** Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

<sup>1</sup> Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt bis 2023:

- a) die massgeblichen Risikobereiche;
- b) Werte zur Verminderung der nicht annehmbaren Risiken in diesen Bereichen;
- c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.

**Stellungnahme des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf der Kommission des Ständerates</b>	<b>Stellungnahme des Bundesrates</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>			
	<b>2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998<sup>4</sup></b>	<b>2. ...</b>	<b>2. ...</b>	<b>2. ...</b>			
			Art. 6a Nährstoffverluste	Art. 6a			
				<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit I</b> (Bertschy, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Marti Samira, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula)	<b>Minderheit II</b> (Baumann, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Marti Samira, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula)	<b>Minderheit III</b> (Dettling, Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Friedli Esther, Hess Erich, Tuena)
			<sup>1</sup> Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 - 2016 angemessen reduziert.	<sup>1</sup> ...	<sup>1</sup> ...	<sup>1</sup> ... werden bis 2025 um 10 Prozent und bis 2030 um 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 gesenkt.	<sup>1</sup> Gemäss Minderheit I
			<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Reduktionsziele und die Methode zur Berechnung der Reduktionsziele fest. Er hört dazu die Kantone, die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weiteren Organisationen an. Er berücksichtigt die ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Er regelt die Berichterstattung.	<sup>2</sup> ...	<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Reduktion nach Absatz 1 berechnet wird.	<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Reduktion nach Absatz 1 berechnet wird.	<sup>2</sup> Gemäss Minderheit I
				... Reduktionsziele fest. Er orientiert sich dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und Biomasse. Er hört dazu die Kantone, ...			

Streichen

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Kommission des Nationalrates			
				(Mehrheit)	(Minderheit I Bertschy, ...)	(Minderheit II Baumann, ...)	(Minderheit III Dettling, ...)
				<p><sup>3</sup> Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weiteren Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</p>	<p><sup>3</sup> ... ... sowie weiteren Organisationen ergreifen die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen, das erste Mal spätestens Ende 2023..</p> <p><sup>3bis</sup> Werden keine Massnahmen ergriffen oder sind die von den Organisationen ergriffenen Massnahmen für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 ungenügend, so ergreift der Bundesrat spätestens im Jahr 2025 die erforderlichen Massnahmen, um die Absenkung um 20 Prozent bis 2030 sicherzustellen.</p>	<p><sup>3</sup> Gemäss Minderheit I</p> <p><sup>3bis</sup> Gemäss Minderheit I, aber: ... ... bis 2030 sicherzustellen. Er kann insbesondere Lenkungsabgaben auf Mineraldünger und Futtermittelimporte einführen.</p>	

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Organisationen bestimmen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffverluste, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

*Art. 6b*

Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

*Art. 6b**Art. 6b*

<sup>1</sup> Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Wenn Risiken weiterhin nicht annehmbar sind, kann der Bundesrat den ab 2027 geltenden Absenkpfad festlegen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Indikatoren fest, mit denen die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Diese Indikatoren tragen der

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung. Der Bundesrat verwendet zu diesem Zweck u.a. die Daten des Informationssystems nach Artikel 165f<sup>bis</sup>.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.

<sup>4</sup> Die Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere Organisationen können Massnahmen zur Risikoreduktion ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Organisationen bestimmen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Risikoreduktion, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

<sup>7</sup> Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen. Er kann insbesondere:

- a. die Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe widerrufen;

<sup>6</sup> *Streichen*

<sup>6</sup> *Gemäss Entwurf der Kommission*

<sup>7</sup> Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.



**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. Lenkungsabgaben einführen.

**Art. 70a** Voraussetzungen**Art. 70a**

<sup>1</sup> Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:

- a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;
- b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;
- c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;
- d. die Flächen nicht in Bauzonen liegen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden;
- e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;
- f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;
- g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf der Kommission des Ständerates</b>	<b>Stellungnahme des Bundesrates</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügt.				
2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:				2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:
a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;				
b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;				
c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;				
d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;				
e. eine geregelte Fruchtfolge;				
f. einen geeigneten Bodenschutz;				
g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.				g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;
				h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;
				i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Bertschy, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Marti Samira, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula)

b. eine Nährstoffbilanz mit begrenzten Nährstoffverlusten;

g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;

h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;

i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Der Bundesrat:

- a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;
- b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e–h fest;
- c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen;
- d. kann Ausnahmen von Buchstabe c und von Absatz 1 Buchstabe h festlegen;
- e. kann für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;
- f. bestimmt Grenzwerte in Bezug auf die Fläche je Betrieb, ab denen die Beiträge abgestuft oder reduziert werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen.

<sup>5</sup> Er legt die Flächen fest, für die Beiträge ausgerichtet werden.

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Baumann, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Marti Samira, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula)

*Art. 164a* Offenlegungspflicht für Nährstofflieferungen

<sup>1</sup> Wer Futtermittel oder Dünger in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über die Abgabe an landwirtschaftliche Betriebe zu melden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.

*Art. 164b* Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel

<sup>1</sup> Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.

*Art. 165f<sup>bis</sup>* Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

<sup>1</sup> Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

che Anwender sowie durch die öffentliche Hand.

<sup>2</sup> Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss deren Anwendungen im Informationssystem erfassen.

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:

- a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- c) der Anwender oder die Anwenderin, für Daten, die ihn oder sie betreffen;
- d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Anwenders oder der Anwenderin verfügen.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf der Kommission des Ständerates</b>	<b>Stellungnahme des Bundesrates</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
<p><b>Art. 165g</b> Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Bundesrat regelt für die Informationssysteme nach den Artikeln 165c–165f insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Form der Erhebung und die Termine der Datenerlieferungen;</li> <li>b. die Struktur und den Datenkatalog;</li> <li>c. die Verantwortlichkeit für die Datenbearbeitung;</li> <li>d. die Zugriffsrechte, namentlich den Umfang der Online-Zugriffsrechte;</li> <li>e. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;</li> <li>f. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;</li> <li>g. die Aufbewahrungs- und die Vernichtungsfrist;</li> <li>h. die Archivierung.</li> </ol>	<p><b>Art. 165g Einleitungssatz</b></p> <p>Der Bundesrat regelt für die Informationssysteme nach den Artikeln 165c–165f<sup>bis</sup> insbesondere:</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf der Kommission des Ständerates</b>	<b>Stellungnahme des Bundesrates</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
	<b>3. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991<sup>5</sup></b>	<b>3. ...</b>	<b>3. ...</b>	<b>3. ...</b>
<b>Art. 9</b> Vorschriften des Bundesrates über das Einleiten und Versickern von Stoffen	<i>Art. 9 Abs. 3–5 (neu)</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>
<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer fest.				
<sup>2</sup> Er erlässt Vorschriften über:				
a. die Einleitung von Abwasser in Gewässer;				
b. die Versickerung von Abwasser;				
c. Stoffe, die nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen können und die aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Verbrauchsmenge die Gewässer verunreinigen oder für den Betrieb von Abwasseranlagen schädlich sein können.				
	<sup>3</sup> Eine Zulassung muss überprüft werden, wenn:	<sup>3</sup> ...	<sup>3</sup> ...	<sup>3</sup> ...
	a) in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, der Grenzwert von 0,1 µg/l für Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte (Pestizide) oder für deren Abbauprodukte wiederholt und verbreitet überschritten wird; oder			<b>Mehrheit</b>
				<b>Minderheit</b> (Baumann, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Michaud Gigon, Ryser )
				a) <i>Gemäss Ständerat (siehe Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup>)</i>
				oder für deren relevante Abbauprodukte wiederholt und ...
				(siehe Art. 27 Abs. 1 <sup>bis</sup> )

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates**

b) in Oberflächengewässern die vom Bundesrat festgelegten ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte (Pestizide) wiederholt und verbreitet überschritten werden.

<sup>4</sup> Der neue Zulassungsentscheid muss sicherstellen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

<sup>5</sup> Ist es nicht möglich, durch Anwendungsaufgaben die obigen Ziele zu erreichen, muss den entsprechenden Pestizidprodukten die Zulassung bzw. dem Wirkstoff die Genehmigung entzogen werden.

**Stellungnahme  
des Bundesrates**

b) in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten ...  
(=frühere Minderheit  
Zanetti Roberto)  
(siehe Abs. 5)

<sup>5</sup> ...

... die Zulassung bzw. im Fall von Pflanzenschutzmitteln dem Wirkstoff die Genehmigung entzogen werden. Würde dadurch die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat von einem Entzug der Zulassung bzw. der Genehmigung absehen.  
(siehe Abs. 3 Bst. b)

**Ständerat**

b) Gemäss Bundesrat  
(siehe Abs. 5)

<sup>5</sup> Gemäss Bundesrat, aber:

... stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung bzw. der Genehmigung absehen.  
(siehe Abs. 3 Bst. b)

**Kommission des Nationalrates**



**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 19** Gewässerschutzbe-  
reiche

<sup>1</sup> Die Kantone teilen ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.

**Art. 19****Mehrheit****Minderheit**

(Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Marti Samira, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula)

<sup>1bis</sup> Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen bis zum 31. Dezember 2035, wenn:

- a. die Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung ist; oder
- b. im Zuströmbereich sich Anlagen befinden oder Tätigkeiten ausgeführt werden, durch welche Stoffe das Grundwasser verunreinigen können, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden.

<sup>1ter</sup> Die Kantone reichen dem Bund bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche nach Absatz <sup>1bis</sup> ein.

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

<sup>2</sup> In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.

**Art. 27** Bodenbewirtschaftung

*Art. 27, al. 1<sup>bis</sup>*

*Art. 27*

<sup>1</sup> Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.

<sup>1bis</sup> Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die notwendigen Vorschriften erlassen.

<sup>1quater</sup> Die Kantone erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung der Bezeichnung der Zuströmbereiche nach Absatz <sup>1bis</sup> sowie über die darin festgelegten Massnahmen zum Schutz des Grundwassers.

*(siehe Art. 62d)*

**Mehrheit**

<sup>1bis</sup> ... von Wirkstoffen und relevanten Abbauprodukten über 0,1 µg/l führt.

*(siehe Art. 9 Abs. 3 Bst. a)*

**Minderheit (Baumann, ...)**

<sup>1bis</sup> *Gemäss Ständerat*

*(siehe Art. 9 Abs. 3 Bst. a)*

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 62d** Bezeichnung  
der Zuström-  
bereiche**Mehrheit****Minderheit**  
(Badran Jacqueline, ...)

<sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite bis zum 1. Dezember 2035 Abgeltungen an die Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Artikel 19 Absatz 1<sup>bis</sup>, wenn diese Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 durchgeführt wurden.

<sup>2</sup> Die Abgeltungen betragen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

(siehe Art. 19 Abs. 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und 1<sup>quater</sup>)

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.